

Pet 2-19-08-6120-024833

44625 Herne

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass lebenswichtige Medikamente von der Mehrwertsteuer befreit werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, es könne nicht sein, dass an kranken und behinderten Menschen der Staat verdiene und seinen Haushalt finanziere.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 34 Diskussionsbeiträge und 415 Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Auf Grundlage der verbindlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union – Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystem-Richtlinie) – hat der nationale Gesetzgeber nur in begrenztem Umfang die Möglichkeit, einzelne Dienstleistungen unter bestimmten Bedingungen von der Umsatzsteuer zu befreien. Der nationale Gesetzgeber hat davon in § 4 Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht. Danach sind unter anderem Heilbehandlungsleistungen, Krankenhausbehandlungen und Pflegeleistungen unter den jeweiligen weiteren Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Weitergehende Befreiungen sind auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich.

Der nationale Gesetzgeber hat bei der Einführung der Umsatzsteuer nach dem Mehrwertsteuersystem zum 1. Januar 1968 in eingehenden Beratungen eine Gesamtkonzeption für die Besteuerung der Umsätze im Gesundheitsbereich entwickelt. Danach enthält das deutsche Umsatzsteuergesetz gezielte Vergünstigungen für wichtige Bereiche des Gesundheitswesens, wie beispielsweise die Steuerbefreiung für die meisten Umsätze der Heilberufe und Krankenhäuser. Steuerpflichtige Lieferungen orthopädischer Hilfs- und Fortbewegungsmittel für Kranke und Körperbehinderte unterliegen einem ermäßigten Steuersatz. Dasselbe gilt u. a. für die Lieferung und die Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten.

Diesen umfassenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen, die Sozialversicherungsträgern und Privatpersonen gleichermaßen zugutekommen, steht die einheitliche Besteuerung der Arzneimittelumsätze zum allgemeinen Umsatzsteuersatz gegenüber. Die vom Petenten vorgeschlagene Befreiung der Lieferung lebenswichtiger Medikamenten von der Umsatzsteuer ist im Hinblick auf das höherrangigen EU-Recht nicht möglich, auch wenn diese ggf. im Einzelfall wünschenswert wäre. Insbesondere verstieße eine solche Steuerbefreiung gegen die oben angegebene Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, die der Vereinheitlichung des Umsatzsteuersystems innerhalb der Europäischen Union dient.

Im Übrigen wäre bei einer etwaigen Abschaffung der Umsatzsteuerpflicht auf derartige Güter nicht sichergestellt, dass die auf dem Steuerverzicht beruhenden Einsparungen tatsächlich dem Endverbraucher und den vom Petenten ins Auge gefassten Zielen tatsächlich zu Gute kämen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die (bisherigen) Preise zu Gunsten einer Erhöhung der Marge der Hersteller und Händler in ihrer Höhe unverändert blieben und dass es beim Endverbraucher zu keiner nennenswerten bzw. zeitlich anhaltenden Entlastung kommen würde.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.